

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 9 | ausgegeben am 25. Mai 2023

Bekanntmachung der Wahlen in den Senat und in die Fakultätsräte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer:innen, der Akademischen Mitarbeiter:innen, der Studierenden, der Doktorand:innen und der sonstigen Mitarbeiter:innen

vom 25. Mai 2023

Bekanntmachung der Wahlen

in den Senat und in die Fakultätsräte

der Mitglieder der Gruppen

- der Hochschullehrer:innen
- der Akademischen Mitarbeiter:innen
- der Studierenden
- der Doktorand:innen
- der sonstigen Mitarbeiter:innen

Die Wahlen finden statt am

Mittwoch, den **19. Juli 2023**,

von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im kleinen Senatssaal, Gebäude 1, Raum 1.213

Die Wahlen im Einzelnen

In den **Senat** wählen

- die Gruppe der Hochschullehrer:innen 12 Mitglieder, wovon jeweils sechs Hochschullehrer:innen der Fakultät A und der Fakultät B angehören müssen (Amtszeit vier Jahre),
- die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter:innen 3 Mitglieder (Amtszeit vier Jahre),
- die Gruppe der Studierenden 3 Mitglieder (Amtszeit ein Jahr),
- die Gruppe der Doktorand:innen 1 Mitglied (Amtszeit ein Jahr),
- die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter:innen 1 Mitglied (Amtszeit vier Jahre)

In die **Fakultätsräte der Fakultäten A und B** wählen, nach Fakultäten getrennt,

- die Gruppe der Hochschullehrer:innen, die der jeweiligen Fakultät angehören, 9 Mitglieder (Amtszeit vier Jahre)
- die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter:innen, die der jeweiligen Fakultät angehören, 2 Mitglieder (Amtszeit vier Jahre)
- die Gruppe der Studierenden, die an der jeweiligen Fakultät wahlberechtigt sind, 3 Mitglieder (Amtszeit ein Jahr)
- die Gruppe der Doktorand:innen, die an der jeweiligen Fakultät wahlberechtigt sind, 1 Mitglied (Amtszeit ein Jahr)
- die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter:innen der jeweiligen Fakultät 1 Mitglied (Amtszeit vier Jahre)

Bei der Besetzung der Ämter sollen alle Geschlechter gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Wichtige Hinweise zur Durchführung der Wahlen

I. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wählen können nur Mitglieder, die in das jeweilige Verzeichnis wahlberechtigter Personen als aktiv wahlberechtigt eingetragen sind. Gewählt werden können nur Mitglieder, die in das jeweilige Wahlberechtigtenverzeichnis als passiv wahlberechtigt eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der 2. Juni 2023.

Die Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen liegen am 5., 6. und 7. Juni, sowie am 12. und 13. Juni 2023, jeweils von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Sekretariat der Hochschulleitung in Gebäude 1, Raum 1.107, zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Verzeichnis wahlberechtigter Personen kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses durch die Wahlleitung gewährt werden.

Jedes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und Personen, welche die Rechten und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können deren **Berichtigung oder Ergänzung** während der Dauer der Auslegung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Wahlleitung zu stellen. Der Antrag hat die erforderlichen Beweise zu enthalten, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig oder dem Wahlausschuss oder der Wahlleitung bekannt sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung nicht mehr zulässig.

Die **Zugehörigkeit zu einer Gruppe** richtet sich nach §10 Absatz 1 LHG. Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle o.g. Wahlen dieselbe.

Mitglieder der Gruppe der Doktorand:innen, die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe auch hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind, können ihre in der Regel bei der Immatrikulation abgegebene Erklärung, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bis 13. Juni 2023 ändern.

Bei Mitgliedern anderer Gruppen bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in §10 Absatz 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat gegenüber der Wahlleitung bis 13. Juni 2023 schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben möchte.

Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Fakultäten zugeordnet ist, ist nur an einer Fakultät wahlberechtigt (**Wahlfakultät**).

Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die in einem fakultätsübergreifenden Studiengang eingeschrieben sind, und Mitglieder der Gruppe der Doktorand:innen können ihre in der Regel bei der Immatrikulation bestimmte Wahlfakultät bis zum 13. Juni 2023 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung ändern.

Bei Mitgliedern anderer Gruppen bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in §5 Absatz 1 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe angeführten Fakultäten, es sei denn, die wahlberechtigte Person erklärt bis zum 13. Juni 2023 schriftlich, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Fakultät ausüben will.

Nicht wählbar und nicht wahlberechtigt sind:

- entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen,
- nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierte Hochschullehrer:innen,
- Honorarprofessor:innen,
- Gastprofessor:innen,
- Privatdozent:innen,
- außerplanmäßige Professor:innen (sofern sie nicht Akademische Mitarbeiter:innen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind),
- Ehrenbürger:innen,
- Ehrensensator:innen.
- Zeitstudierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG

Beurlaubte Studierende sind nicht aktiv wahlberechtigt; sie sind wählbar, wenn ihre Beurlaubung vor Beginn der Amtsperiode des zu wählenden Gremiums endet.

Alle anderen beurlaubten Mitglieder sind nicht aktiv wahlberechtigt, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen etwas Anderes gilt. Sie sind wählbar, wenn die Beurlaubung vor Beginn der Amtsperiode des zu wählenden Gremiums endet.

Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Senates sein.

Amtsglieder im Senat oder Fakultätsrat können nicht gleichzeitig Wahlmitglieder im selben Gremium sein.

II. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis Mittwoch, 21. Juni 2023, bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sind getrennt jeweils für die Gremien und für die Gruppen, in der Gruppe der Hochschullehrer:innen bezüglich der Wahlen zum Senat auch für die Fakultäten, zu erstellen. Sie sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht diskriminierend oder beleidigend wirken. Für die Abgabe der Wahlvorschläge ist der entsprechende im Anhang bereitgestellte Vordruck zu verwenden.

Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

- bei der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
- bei den übrigen Gruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

Die unterzeichnenden Personen müssen für die betreffende Wahl und Gruppe wahlberechtigt sein; sie müssen neben der Unterschrift gut leserlich folgende Angaben machen: Familienname und Vorname, Fakultätszugehörigkeit, ggf. Hochschuleinrichtung, bei Studierenden die Matrikelnummer, bei den übrigen Mitgliedergruppen die Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle stehenden Person vertreten.

Eine Person darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Wurde dies nicht beachtet, so ist der Name auf den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Personen, die sich für ein Wahlamt bewerben, können gleichzeitig den Wahlvorschlag unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag darf höchstens zweimal so viele Bewerber:innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Person, die sich um ein Wahlamt bewirbt, sind gut leserlich anzugeben 1. Laufende Nummer, 2. Familienname und Vorname, 3. Fakultätszugehörigkeit, ggf. Hochschuleinrichtung, 4. ggf. akademische Titel, 5. bei Studierenden die Privatanschrift, 6. bei Studierenden die Matrikelnummer, 7. E-Mail-Anschrift.

Eine Person darf sich nicht in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums bewerben. Sie hat durch persönliche und handschriftliche Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme auf den Wahlvorschlag zugestimmt hat (Zustimmungserklärung).

Die Rücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen der Personen, die sich in dem Wahlvorschlag bewerben, ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Wahlbewerber:innen, Vertreter:innen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter:innen können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans sein.

III. Wahlgrundsätze, Wahlhandlung, Wahlergebnis

Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Gruppe vier oder mehr Personen zu wählen sind, und von dieser Gruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Personen für ein Wahlamt vorschlagen, wie Mitglieder zu wählen sind.

Mehrheitswahl (mit Bindung an die für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen) findet statt, wenn von einer Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht vorliegen.

Es kann durch **persönliche Stimmabgabe** im Wahlraum **oder** durch **Briefwahl** gewählt werden. Bei persönlicher Stimmabgabe müssen sich Wahlberechtigte vor der Stimmabgabe ausweisen. Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden,

Auf schriftlichen Antrag an die Wahlleitung (per mail wahlleitung@ph-karlsruhe.de) bis zum 12. Juli 2023 erhalten Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen, die bis zum 13. Juli 2023 ausgegeben werden.

Die **Auszählung** und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt im Anschluss an die Wahl am 19. Juli 2023 ab 16 Uhr im kleinen Senatsaal, Gebäude 1, Raum 1.213.

Dieser Bekanntmachung liegt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Durchführung der Gremienwahlen (WahlO) vom 3. Mai 2023 zugrunde.

Karlsruhe, 25. Mai 2023

Dr. Nadine Schlomske-Bodenstein
Wahlleiterin

Dr. Guido Isekenmeier
Stellvertretender Wahleiter

Anhänge:

- Formular Wahlvorschlag Hochschullehrer:innen
- Formular Wahlvorschlag Akademische Mitarbeiter:innen
- Formular Wahlvorschlag Studierende
- Formular Wahlvorschlag Doktorand:innen
- Formular Wahlvorschlag sonstige Mitarbeiter:innen